

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.06.2026

Geschäftszeichen:

I 44-1.3.51-61/25

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-3.51-2036

Antragsteller:

Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG

Max-Bögl-Straße 1
92369 Sengenthal

Geltungsdauer

vom: **17. Juni 2026**

bis: **15. Februar 2029**

Gegenstand dieses Bescheides:

Hochfeste Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-3.51-2036 vom 26. Februar 2024.

Der Gegenstand ist erstmals am 9. Februar 2012 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die "Hochfesten Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" sind hochfeste selbstverdichtende Betone der Festigkeitsklassen C80/95 bis C100/115 nach DIN 1045-2 bzw. für Zwischenklassen C87/102 und C95/110 in Anlehnung an DIN 1045-2.

Gemäß DIN 1045-2, Tabelle 12 bedürfen die hochfesten selbstverdichtenden Betone ab der Festigkeitsklasse C90/105 einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, da die Festlegungen in DIN 1045-2 zum Übereinstimmungsnachweis für diese Betone als nicht abschließend anzusehen sind (siehe DIN 1045 2, Abschn. 4.3.1).

Sie werden als Betone nach DIN 1045-2 hergestellt und als Betone der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3 überwacht.

Die "Hochfesten Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" werden als Beton für Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonfertigteile aus

- einem Portlandzement CEM I 52,5 R nach DIN EN 197-1 bestimmter Herkunft,
- ggf. einem speziellen hinterlegten Bindemittelgemisch bestimmter Herkunft,
- ggf. einer Flugasche nach DIN EN 450-1 mit nachgewiesener Umweltverträglichkeit beliebiger Herkunft,
- ggf. einem Kalksteinmehl nach DIN EN 12620 und DIN 1045-2 beliebiger Herkunft,
- ggf. dem Hüttensandmehl nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-3.34-2071 oder einem hinterlegten speziellen Hüttensandmehl bestimmter Herkunft,
- Betonzusatzmitteln der Wirkungsgruppe Fließmittel (FM), Betonverflüssiger (BV), Stabilisierer (ST), Viskositätsmodifizierer (VMA) und Beschleuniger (BE) nach DIN EN 934-2,
- einer Gesteinskörnung nach DIN EN 12620 und einer Sieblinie B 16 nach DIN 1045-2, Bild Q.2 bzw. Sieblinie A/B 8 nach DIN 1045-2, Bild Q.1, bestehend aus Sand der Korngruppe 0/1 oder 0/2, Kies/Splitt der Korngruppe 2/8 und ggf. der Korngruppe 8/16 hergestellt¹.

Der Wasserzementwert bzw. der äquivalente Wasserzementwert $(w/z)_{eq}$ unter Anrechnung der Flugasche bzw. des Hüttensandmehls beträgt 0,25 bis 0,49.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die "Hochfesten Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" dürfen in allen Anwendungsbereichen von Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach DIN EN 1992-1-1 / DIN EN 1992-1-1/NA unter Beachtung der "DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)", Teil 1 und 3 für folgende Expositionsklassen nach DIN 1045-2 zur Herstellung von Fertigteilen verwendet werden:

- alle Expositionsklassen für Betone ohne Hüttensandmehl
- XC4, XS1 und XF1 für Betone mit Hüttensandmehl nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-3.34-2071 bzw. einem hinterlegten speziellen Hüttensandmehl bestimmter Herkunft bzw. einem speziellen hinterlegten Bindemittelgemisch bestimmter Herkunft.

Für die Bemessung gelten die Festlegungen von DIN EN 1992-1-1 / DIN EN 1992-1-1/NA und der "DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)", Teil 1.

Die Anforderungen von DIN 1045-2 für die jeweilige Expositionsklasse sind einzuhalten (siehe Abschnitt 2.1). Für die Betone mit Hüttensandmehl gelten dabei abweichend die Festlegungen nach Abschnitt 2.1.3.

¹ Die quantitative Zusammensetzung der Betone ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Zusammensetzung der "Hochfesten Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen.
- 2.1.2 Für die Eigenschaften der "Hochfesten Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" und die Anforderungen an den Beton gilt DIN 1045-2, wenn in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt wird.
- 2.1.3 Abweichend von DIN 1045-2 gilt für Hüttensandmehl ein k-Wert von 0,7 und für die Höchstmenge Hüttensandmehl h , die auf den Wasserzementwert angerechnet werden darf, die Bedingung $h/z \leq 1,0$ in Massenanteilen. Für Betone mit Hüttensandmehl darf der Mindestzementgehalt nach DIN 1045-2 unterschritten werden.
Die Zugabemenge der Betonzusatzmittel darf auf die "effektive" Zementmasse ($z_{\text{eff}} = z + 0,7 \times h$) bezogen werden.
- 2.1.4 Bei Verwendung von alkaliempfindlicher Gesteinskörnung ist die "DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton (Alkali-Richtlinie)" zu beachten.
- 2.1.5 Handbuch der werkseigenen Produktionskontrolle
Durch ein Handbuch der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Maßnahmen festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die "Hochfesten Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG", auch im Hinblick auf das Herstellverfahren nach Abschnitt 2.2.2, den hinterlegten Festlegungen für den Beton entspricht.
- 2.1.6 Die "Hochfesten Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" entsprechen der Festigkeitsklasse C80/95 bzw. C90/105 bzw. C100/115 nach DIN 1045-2 oder Zwischenklassen C87/102 bzw. C95/110 in Anlehnung an DIN 1045-2.

2.2 Herstellung, Fördern, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Allgemeines

Für Herstellung, Fördern, Transport und Kennzeichnung der "Hochfesten Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" gilt DIN 1045-2, wenn in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt wird.

2.2.2 Herstellung

Die "Hochfesten Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" werden aus den Bestandteilen nach Abschnitt 1.1 in Betonfertigteilwerken der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG hergestellt und dort unmittelbar zu Fertigteilen (z.B. Schaftteile für Windmaste) verarbeitet.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der mit den "Hochfesten Betonen der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" hergestellten Fertigteile ist mit folgenden Angaben zu ergänzen:

"Aus "Hochfestem Beton der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG", Sorte nnn gemäß DIBt-Zulassung Z-3.51-2036"

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der "Hochfesten Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG" mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss DIN 1045-2 sowie DIN 1045-4 entsprechen und mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind und
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Ergänzend gelten die Festlegungen des hinterlegten Überwachungsplans.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig nach DIN 1045-2 und DIN 1045-4 zu überprüfen.

Ergänzend gelten die Festlegungen des hinterlegten Überwachungsplans.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstbewertung der Produktionskontrolle des Betons durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

Für die Bemessung gelten die Festlegungen von DIN EN 1992-1-1 / DIN EN 1992-1-1/NA und der "DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)", Teil 1.

Für die Zwischenklassen der Festigkeit C87/102 und C95/110 sind die Kennwerte nach DIN EN 1992-1-1 / DIN EN 1992-1-1/NA linear zwischen den Kennwerten der Festigkeitsklassen C80/95 und C90/105 bzw. C90/105 und C100/115 zu interpolieren.

Für bestimmte Betone² der Festigkeitsklassen C80/95 und C100/115 darf ein erhöhter Bemessungswert der Ermüdungsfestigkeit $f_{cd,fat}$ durch folgende Gleichung ermittelt werden:

$$f_{cd,fat} = 0,85 \cdot \beta_{cc}(t) \cdot f_{ck} \cdot 0,9 / \gamma_c \quad (1)$$

Dabei ist:

f_{ck} charakteristische Zylinderdruckfestigkeit in N/mm² nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA

γ_c Teilsicherheitsbeiwert für Beton nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA

$\beta_{cc}(t)$ Koeffizient zur Berücksichtigung des zeitabhängigen Festigkeitsanstiegs des Betons nach "DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen"³.

Der Anwendungsbereich des so ermittelten Bemessungswertes der Ermüdungsfestigkeit $f_{cd,fat}$ ist beschränkt auf den druckschwellbeanspruchten Beton unter Einhaltung folgender Bedingungen:

- Der Beton befindet sich nicht ständig unter Wasser und ist keiner ständigen Durchfeuchtung ausgesetzt.
- Die Mindestbauteildicke beträgt 25 cm.
- Die Gleichung (1) zur Berechnung von $f_{cd,fat}$ gilt nicht für die Bereiche vom Bauteil bzw. Bauwerk mit Einflüssen aus Spannungskonzentrationen oder mehraxialen Spannungszuständen, wie zum Beispiel in Fugen, in der Nähe von Öffnungen oder im Bereich von Übergangskonstruktionen bzw. Verbindungselementen. Für diese Bereiche sind zusätzliche Modell Anpassungen bzw. spezifische Korrekturfaktoren erforderlich, die nicht Gegenstand dieses Bescheides sind.
- Für den Ermüdungsnachweis gelten ansonsten die Regelungen gemäß der "DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen"³.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Die Herstellung von selbstverdichtendem Beton der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG erfolgt nach DIN 1045-3.

² Der erhöhte Bemessungswert der Ermüdungsfestigkeit darf nur angesetzt werden, wenn dies für die individuelle Sorte in der Hinterlegung vom DIBt freigegeben wurde.

³ DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015);
https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

3.2.2 Anforderungen an die bauausführende Firma

Das Fachpersonal der bauausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß Anlage 1 und §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

3.3.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Auf der Baustelle ist eine Eingangskontrolle der zu verwendenden Bauprodukte nach Abschnitt 1.1 und deren Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3 durchzuführen.

Folgende technische Spezifikationen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton
DIN 1045-3:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 3: Bauausführung
DIN 1045-4:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 3: Betonfertigteile – Allgemeine Regeln
DIN EN 197-1:2011-11	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
DIN EN 450-1:2012-10	Flugasche für Beton - Teil 1: Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien; Deutsche Fassung EN 450-1:2012
DIN EN 934-2:2012-08	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 2: Betonzusatzmittel - Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung; Deutsche Fassung EN 934-2:2009 + A1:2012
DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010
DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014
DIN EN 1992-1-1/NA:2013 04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1 1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12	Änderung A1
DIN EN 12620:2008-07	Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002 + A1:2008

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton (Hrsg.):

"DAfStb Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie) - September 2012"

Berlin: Beuth, 2012 (Vertriebs Nr. 65244)

Teil 1: Ergänzungen und Änderungen zu DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA

Teil 2: Ergänzungen und Änderungen zu DIN EN 206-1, DIN EN 206-9 und DIN 1045-2

Teil 3: Ergänzungen und Änderungen zu DIN EN 13670 und DIN 1045-3

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAfStb (Hrsg.):

"DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton
(Alkali-Richtlinie) - Oktober 2013 -"

Beuth Verlag GmbH Berlin und Köln (Vertriebs Nr. 65265)

DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und
Gründung (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015);

[https://www.dibt.de/fileadmin/dibtwebsite/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtli
nie_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibtwebsite/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

Dipl.-Ing. Petra Schröder
Referatsleiterin

Beglaubigt
Kulle

Übereinstimmungserklärung gemäß §§16a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO bzw. dessen Umsetzung in den Landesbauordnung*

Anschrift des Gebäudes

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Herstellung des Bauteils: _____

nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-3.51-2036 mit hochfestem Beton der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG

Anschrift der bauausführenden Firma

Firma: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir die hochfesten Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-3.51-2036 verarbeitet haben.

Name des Fachhandwerkers: _____

Datum/Unterschrift: _____

* Diese Übereinstimmungserklärung ist nach Fertigstellung der Bauteile vom Unternehmer (Fachpersonal der bauausführenden Firma) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben

Hochfeste Betone der Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG

Übereinstimmungserklärung

Anlage 1